

Festsetzung Gebühr für die Straßen- und Stadtreinigung 2023 in der Stadt Goldberg

Das Amt Goldberg-Mildenitz informiert

Öffentliche Bekanntmachung

1. Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr 2023

Im Gebührenbescheid 2022 wurde - bei den Gebührenschuldern in der Stadt Goldberg, gemäß § 2 der Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg vom 18.12.2012 in Verbindung mit Artikel 1 der 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg vom 10.02.2022 - die zu zahlende Gebühr für den Winterdienst 2022 festgesetzt, welche durch den Mehrjahresbescheid hiermit für 2023 **öffentlich festgesetzt** wird.

Die Winterdienstgebühr für 2023 wird zu dem Termin, wie in den zuletzt erteilten Gebührenbescheiden festgesetzt, fällig.

Sollte uns für die oben genannte Abgabenart ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegen, erfolgt die Abbuchung von dem genannten Konto zum Fälligkeitstermin.

2. Bestimmungen zu 1.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der vorgenannten Gebührenfestsetzung treten für die Gebührenschuldner mit Mehrjahresbescheid die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorgenannte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift bei dem Amt Goldberg Mildenitz - Der Amtsvorsteher - Lange Straße 67, 19399 Goldberg einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet folglich nicht von der fristgerechten Zahlung.

gez. Mittelstädt
Amtsvorsteher